

Statuten

von „Children’s International Summer Villages Austria“ (Österreichische Gesellschaft für internationale Sommerkinderdörfer)

Kurzbezeichnung: CISV Austria

Soweit in den Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Children’s International Summer Villages Austria" (Österreichische Gesellschaft für internationale Sommerkinderdörfer). Die Kurzbezeichnung des Vereines lautet: „CISV Austria“.

(2) Er hat seinen Sitz in Dobl-Zwaring und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Staatsgebiet der Republik Österreich.

(3) Als juristische Person wird nur die Bundesorganisation geführt. Im Einvernehmen mit der Bundesorganisation können Zweigorganisationen (Chapter) und andere Arbeitsgemeinschaften gegründet werden. Die Zweigorganisationen wählen wohl für ihren Geschäftsbereich eigene Organe (Chapterboard), haben aber keine eigene Rechtspersönlichkeit. Für ihren Geschäftsbereich können sie im Einvernehmen mit der Bundesorganisation Geschäftsordnungen erlassen, grundsätzlich aber sind für sie die Bestimmungen dieser Statuten analog anzuwenden.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt alle Maßnahmen zu fördern, die geeignet sind, internationale und nationale Kinder- und Jugendveranstaltungen auszurichten bzw. die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen, insbesondere finanziell schwachgestellten, an diesen Veranstaltungen zu fördern. Sie ist auf Zusammenarbeit mit den amtlichen Stellen entsprechender öffentlicher Institutionen und verwandter privater Organisationen bedacht. Ihr Wirken ist auf Wohltätigkeit und Fürsorge im Dienst der Völkerverständigung und eines gesicherten und dauernden Weltfriedens ausgerichtet.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Veranstaltung von nationalen und internationalen Kinder- und Jugendtreffen (Camps) sowie Seminare für Jugendliche und Erwachsene in Österreich (Villages, Summer- und Seminar camps, Youthmeetings, IPP und Workshops)
- b) Entsendung von österreichischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu internationalen Kinder- und Jugendtreffen bzw. zu Seminaren im In- und Ausland

- c) Förderung internationaler Familienkontakte durch Kinder- und Jugendaustauschprogramme (Interchange)
 - d) Außerschulische Erziehungs- und Bildungsarbeit auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene (Mosaic)
 - e) Herstellung und Vertrieb von Zeitschriften, Informations- und Werbematerial
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Gebühren zur Teilnahme an Programmen (Campfees)
 - c) Veranstaltungen aller Art
 - d) Unterstützungen, Subventionen, Stiftungen und Legate
 - e) Sammlungen, Aktionen, Verkauf von CISV Artikeln und dergleichen
 - f) Sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines abweichenden Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die sich zu den Grundsätzen der Organisation bekennen und die festgesetzten Beiträge entrichten, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag der Exekutive durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 30. September jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- (3) Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag der Exekutive beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Das aktive Wahlrecht besteht ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, von der Exekutive die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens fünf Prozent der Mitglieder können von der Exekutive die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung von der Exekutive über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat die Exekutive den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind von der Exekutive über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), das Präsidium und die Exekutive (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) In der Generalversammlung der nationalen Organisation werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Präsident, der Sekretär für nationale Angelegenheiten (National Secretary), der Kassier (Treasurer), weitere Mitglieder des erweiterten Präsidiums (Referenten) sowie mindestens 2 Mitglieder der Kontrolle auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss der Exekutive oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Exekutive (Abs. 1 und Abs. 3 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 3 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 3 lit. e).
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Exekutive schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Die Exekutive informiert unmittelbar danach alle Mitglieder über alle vorliegenden Anträge.
- (6) Ein Wahlleiter, der keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehört, die Wahlvorschläge sammelt und diese in der Generalversammlung zur Abstimmung bringt, ist zum Zeitpunkt der Einladung (vgl. §9 Abs 4) von der Exekutive namhaft zu machen. Wahlvorschläge für die Wahl der Exekutive können von jedem Mitglied schriftlich dem Wahlleiter bis spätestens 14 Tage vor der Wahl bekanntgegeben werden. 14 Tage vor der Wahl informiert der Wahlleiter alle Mitglieder gleichermaßen über die eingelangten Wahlvorschläge. Der Wahlleiter bestimmt während der Generalversammlung mindestens einen Wahlhelfer. Das so entstandene Wahlkomitee ist für die ordnungsgemäße Wahl verantwortlich.
- (7) Die Generalversammlung kann Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit wählen. Die Wahl hat ohne Gegenstimme zu erfolgen. Die Ehrenpräsidenten können an Sitzungen des Präsidiums teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

- (8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (10) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung führt das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder der Exekutive und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Präsidiums und der Exekutive;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidenschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Präsidium und Exekutive

- (1) Das Präsidium besteht aus der Exekutive (Präsident, National Secretary (Schriftführer), Kassier), den Vertretern der Zweigorganisationen (Chapterpräsidenten), dem National Representative (NAR) und dem Nationalen Juniorvertreter (NJR).
- (2) Die Exekutive wird von der Generalversammlung gewählt. Die Exekutive hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt die Exekutive ohne

Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl der Exekutive einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
- (4) Das Präsidium leitet alle operativen Geschäftstätigkeiten.
- (5) Der nationale Juniorvertreter (Senior NJR) wird vom JB (Junior Branch) gewählt. Der nationale Juniorvertreter vertritt die Interessen der Jugendlichen im Präsidium.
- (6) Das erweiterte Präsidium setzt sich aus dem Präsidium § 11 Abs.1 und den weiteren Mitgliedern § 9 Abs.2 zusammen. Das erweiterte Präsidium wählt aus seiner Mitte die Programmreferenten, welche für den pädagogischen Inhalt der Aktivitäten verantwortlich sind. Die Programmreferenten werden durch den NAR im Präsidium vertreten.
- (7) Das erweiterte Präsidium wählt aus seiner Mitte einen National Representative (NAR) auf die Dauer von zwei Jahren. Der NAR vertritt die nationale Organisation in allen Belangen in den internationalen Gremien. Mit Zustimmung von zwei Drittel der Präsidiumsmitglieder kann ein NAR jederzeit seiner Funktion enthoben werden.
- (8) Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Sekretär, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.
- (9) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (10) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Sitzungen müssen protokolliert werden.
- (11) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung (Abs. 13) und Rücktritt (Abs. 14).
- (13) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamten Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- (14) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Exekutive, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

- (15) Eine Arbeitsgemeinschaft (Club) erhält den Status einer Landesorganisation (Chapter), wenn ihre Gremien alle zwei Jahre gewählt werden, und das Chapter Board aus mindestens dem Chapter Präsident, einem Chapter Treasurer und dem Junior Representative besteht.
- (16) Die Anerkennung eines Chapter Status ist der Generalversammlung vorbehalten. Die Einhaltung der unter § 11 Abs. 15 definierten Bedingungen wacht das Präsidium. Bei Nicht-Einhaltung der unter § 11 Abs. 15 erwähnten Bedingungen kann der Status einer Landesorganisation (Chapter) bei Zustimmung von vier Fünftel des Präsidiums mit Wirkung bis zur nächsten Generalversammlung, aberkannt werden.
- (17) In der Versammlung der lokalen Organisation werden die Chapter Board Mitglieder gewählt. Die Wahlen zum Chapter Board müssen vier Wochen im Vorhinein ausgeschrieben werden. Der Versammlung der lokalen Organisation gehören alle Mitglieder der zu vertretenden Region an.
- (18) Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sind dem Chapter vorbehalten.
- (19) Das Chapter hat das Recht, in seinem zugeordnetem Gebiet nach außen im Namen der Gesamtorganisation aufzutreten. Die Vertretung in diesem Falle obliegt dem Chapter Präsidenten oder dem Chapter Treasurer.
- (20) Chapter bleiben rechtlich eine Teilorganisation von CISV Austria.

§ 12: Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung der Organisation. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen der Organisation entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

- (2) Der Präsident vertritt die Organisation nach außen. Schriftliche Ausfertigungen der Organisation bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und Organisation bedürfen der Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitglieds. Für fremdenpolizeiliche Angelegenheiten ist die Unterschrift des Präsidenten oder des Kassiers oder des Schriftführers ausreichend.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Organisation nach außen zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Organisation im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Organisation bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 12 bis 14 sinngemäß.
- (4) Den Rechnungsprüfern der nationalen Organisation steht das Recht zu, auch die Gebarung aller angeschlossenen Landesorganisationen zu überprüfen.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil der Exekutive ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch die Exekutive binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch die Exekutive innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung der Organisation

- (1) Die freiwillige Auflösung der nationalen Organisation kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss allen Mitgliedern zwei Monate vorher nachweislich zur Kenntnis gebracht werden.
- (2) Die Bestimmungen von Abs. 1 finden im Falle einer freiwilligen Auflösung einer Landesorganisation (Chapter) analog Anwendung. Bei Auflösung eines Chapters fließt ihr ganzes Vermögen der nationalen Organisation zu.
- (3) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.